

männiglich. Und wir sollen einer den andern nicht lassen noch ihm entweichen, ob einen eine besondere Sache, weltliche oder geistliche, angehe [oder nicht]; sondern was eines Sache ist, die soll sein des andern, überall und in jeder Not. 5. Wir sollen Ubel und Gut, Frommen und Schaden gleich tragen in allen Dingen. 6. Wir sollen auch gleiche Ehre haben auf Straßen, in Kirchen und an allen Stätten und uns beide Römische Könige und Mehrer des Reiches schreiben und nennen und uns Brüder heißen und schreiben an einander und auch als Brüder gehalten. Und wer unter uns dem anderen schreibet, der soll ihn ¹⁾ vorsetzen. Schreiben aber wir beide mit einander Handfesten oder Briefe, so setze sich der heute, der morgen vor, daß daran kein Vorgang sei. 7. Handelt unser einer etwas, wobei der andere nicht zugegen ist, an welcherlei Sache es ist, der soll das tun in jenes und in seinem Namen und soll ihn vorsetzen, daß man nicht wähne, daß die Handlung dessen besser sei, der sie tut, als des anderen; denn unsere Werke sollen von beider wegen ungeteilt geschehen an allen Dingen.

8. Wir sollen zwei neue Insignien machen, in deren jedwedem unser beider Namen gegraben sind; und in unserem, König Ludwigs, Insignien soll König Friedrichs Name vorstehen. Ebenso in unserm, König Friedrichs, Insignien soll König Ludwigs Name vorstehen, und die Insignien sollen gleicher Größe, Form und Buchstaben sein.

9. Was von großen Lehnen, wie Königreichen, Fürstentümern, Grafschaften, Herrschaften und anderen großen Lehnen dem Reiche ledig wird, das sollen wir beide mit einander verleihen, und einer ohne den andern nicht.

14. Führt unser einer gen Welschland, dem soll der andere seine Gewalt mitgeben und jener diesem sie [die seinige] außen lassen in vollem Umfang. 15. Was auch unser einer ferner tut, das soll der andere aufrecht halten und bestätigen mit seinen Briefen. Was aber vorher unser jedweder getan hat mit Gabe, Lehnen, Versetzen, Verkümmern ²⁾ und welcherlei anderes das ist, daran er Gewalt hat, das soll fest bestehen: es sei denn, daß wir mit gemeinem Rat und Wissen dem Reiche das bessern mögen. 17. Alles auch, was jedweder von uns vom Reiche inne hat oder gewinnt, Land, Leute oder wie das genannt ist, das soll er dem andern untertänig machen.

18. Und wer einem [von uns] geschworen hat oder schwört, der soll auch dem anderen schwören. 19. Wer aber sich uns widersetzt, gegen den sollen wir einander behilflich sein mit aller Macht. 20. Wir sollen auch beide einen Hofrichter und einen Hofschreiber haben, und die sollen [abwechselnd] ein halbes oder ein viertel Jahr bei unser einem sein. Und was vor jedem gerichtet wird, das ist vor dem andern von Gültigkeit — da es ein Gericht und Richter ist.

Über das alles, an allen Sachen, Würden und Ehren, in allen Landen, über all die Welt, zu allen Rechten und Würden und zu allen Dingen, gen Fürsten, geistliche und weltliche, Grafen, Freie, Städte, gen Reiche und Arme, Edle und Uedle sind wir gleicher Gewalt und Herr-

¹⁾ d. h. seinen Namen. — ²⁾ d. h. in die Gewalt eines andern geben.